**Urabstimmungsordnung**

von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG

Beschlossen am 4. Dezember 2021

[**Präambel** 1](#_Toc112422310)

[**1. Beginn der Urabstimmung** 1](#_Toc112422311)

[**2. Durchführung der Urabstimmung** 1](#_Toc112422312)

[**3. Quorum und Mehrheit** 2](#_Toc112422313)

[**4. Feststellung des Ergebnisses** 3](#_Toc112422314)

[**5. Änderung der Urabstimmungsordnung** 3](#_Toc112422315)

[**6. Veröffentlichung der Urabstimmungsordnung** 3](#_Toc112422316)

# **Präambel**

Ordnung zur Umsetzung der Urabstimmung gem. § 12 Abs. 1 der Satzung.

# **1. Beginn der Urabstimmung**

Spätestens drei Monate nach Eintritt der Unanfechtbarkeit eines Beschlusses nach   
§ 12 Abs. 1 der Satzung (Auflösung der Bundespartei oder Verschmelzung mit einer   
anderen Partei) beginnt die Urabstimmung über den Beschluss. Für Urabstimmungen   
nach § 11 (1) und (2) der Satzung (Urabstimmung über Fragen der Politik) gilt   
keine Frist.

# **2. Durchführung der Urabstimmung**

Der Bundesvorstand beauftragt unverzüglich eine Person mit der Durchführung

der Urabstimmung.

Diese Person darf nicht Mitglied des Bundesvorstands oder eines Landesvorstands

sein. Sollte diese Person nicht selbst Mitglied bei DIB sein, kann sie nur

beauftragt werden, wenn sie vorher die Datenschutzverpflichtung abgibt.

Der Bundesvorstand stellt zur Durchführung der Urabstimmung einen nur

Mitgliedern und der beauftragten Durchführungsperson zugänglichen Bereich im

Plenum zur Verfügung.

Die beauftragte Person setzt den Beschluss nach § 12 (1) der Satzung oder den

Antrag nach § 11 (2) der Satzung in eine Frage um, die mit Ja oder Nein

beantwortet werden kann und veröffentlicht diese auf dem Plenum. Die

Veröffentlichung ist gleichzeitig der Beginn der Abstimmung.

Die Abstimmung wird zwei Wochen nach Beginn geschlossen (Uhrzeitgenau).

Zur Abstimmung berechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder, die zum Zeitpunkt

der Beschlussfassung nach § 12 (1) der Satzung oder Antragstellung nach § 11

(2), bereits Mitglied waren. Mitglieder, die bis eine Woche vor Beginn der

Abstimmung evtl. Beitragsrückstände nicht ausgeglichen haben, verlieren ihre

Abstimmungsberechtigung.

Der Bundesvorstand stellt der durchführenden Person eine Liste der grundsätzlich

abstimmungsberechtigten Mitglieder mit deren E-Mail-Adressen zur Verfügung und

vermerkt darin diejenigen Mitglieder mit Beitragsrückständen und deren Höhe.

Die durchführende Person benachrichtigt alle abstimmungsberechtigten Mitglieder

spätestens drei Wochen vor Abstimmungsbeginn von der bevorstehenden Abstimmung,

deren Ort im Plenum, deren wahrscheinlichem Beginn und deren Dauer. Die

Mitglieder werden außerdem darüber informiert, ob und in welcher Höhe sie mit

Beiträgen im Rückstand sind und bis wann diese vollständig ausgeglichen sein

müssen, um an der Abstimmung teilnehmen zu können. Der Ausgleich der

Beitragsrückstände ist der durchführenden Person auf Verlangen nachzuweisen.

Kommt das Mitglied dieser Aufforderung nicht nach, wird es für die Abstimmung

nicht freigeschaltet; der Bundesvorstand hat eine entsprechende technische

Vorkehrung zu treffen, die die Sperre und Freischaltung solcher Mitglieder

ermöglicht.

Die Benachrichtigung erfolgt über die dem Bundesvorstand bekannte, aktuellste E-

Mail-Adresse.

Die durchführende Person teilt mit Beginn der Abstimmung mit, wie viele

Mitglieder abstimmungsberechtigt sind.

Die Abstimmung erfolgt geheim.

Zur Vermeidung einer Doppelabstimmung wird registriert, ob das Mitglied

abgestimmt hat.

# **3. Quorum und Mehrheit**

Die Abstimmung ist wirksam, wenn mindestens 1/5 der Abstimmungsberechtigten ihre

Stimme abgegeben haben.

Für die Bestätigung des Auflösungs- oder Verschmelzungsbeschlusses genügt die

einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

# **4. Feststellung des Ergebnisses**

Die durchführende Person stellt das Ergebnis fest, erstellt hierfür ein

Protokoll und stellt in Absprache mit dem Bundesvorstand sicher, dass die

abgegebenen Stimmen und die Zahl der Abstimmungsberechtigten mit technischen

Mitteln zur Überprüfung gespeichert werden.

Der Bundesvorstand veröffentlicht das Ergebnis auf dem Plenum und auf dem

öffentlichen Teil des Marktplatzes.

# **5. Änderung der Urabstimmungsordnung**

Diese Urabstimmungsordnung kann mit einfacher Mehrheit geändert werden.

# **6. Veröffentlichung der Urabstimmungsordnung**

Diese Urabstimmungsordnung wird mit den Satzungsdokumenten veröffentlicht und   
ist außerdem mit dem Beschluss gemäß § 12 Abs. 1 der Satzung im Protokoll des   
Bundesparteitags zu verbinden.

Der Algorithmus wird an geeigneter Stelle veröffentlicht.